

**Neufassung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.03.2012**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12 Nr. 7), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 260) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der WAZ betreibt die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (Wasserversorgungsanlage).
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die Bereithaltung des Wassers und dessen Verbrauch erhebt der WAZ Benutzungsgebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 2 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 3 gebildet. Soweit der Tatbestand des § 4 erfüllt ist, wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Grundstücke im kommunalen Eigentum sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.
- (4) Erhebungsgrundzeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Gebührensatzänderung ermittelt.

**§ 2
Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und werden durch den WAZ oder von ihm Beauftragte verplombt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (1 m^3) Wasser.
- (2) Die Mengengebühr* beträgt für jeden vollen m^3 Wasser 1,29 EUR (1,21 EUR netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 0,08 EUR).

* Rundungsdifferenzen können auftreten

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 und Absatz 2 berechnet. Für die leihweise Überlassung des Standrohres ist eine Kaution in Höhe des Standrohrwertes zu hinterlegen.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) und der Nennweite (mm) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und der Nennweite erhoben.

- (2) Die Grundgebühr beträgt:

- (a) bei Wasserzählern mit einem *

| Nenndurchfluss (Qn) | EUR / Monat |
|----------------------------------|--|
| Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5) | 3,43 (3,21 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 0,22) |
| Qn 6 | 13,02 (12,17 netto zzgl. z.Z. 7% USt. 0,85) |
| Qn 10 | 22,98 (21,48 netto zzgl. z.Z. 7% USt von 1,50) |

- (b) bei Großwasserzählern mit einer *

| Nennweite von | EUR/Monat |
|---------------|--|
| 50 mm | 30,63 (28,63 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 2,00) |
| 80 mm | 57,45 (53,69 netto zzgl. z.Z. 7% USt. 3,76) |
| 100 mm | 114,89 (107,37 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 7,52) |
| 150 mm | 229,78 (214,75 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 15,03) |
| > 150 mm | 268,07 (250,53 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 17,54) |

* Rundungsdifferenzen können auftreten

- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Schätzung erfolgt seitens des WAZ nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

- (6) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohren gemäß § 2 Absatz 3 wird eine einmalige mengenunabhängige Grundgebühr von 21,88 EUR (20,45 EUR netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 1,43 EUR) sowie einer Grundgebühr je Benutzungstag von 0,82 EUR/Tag (0,77 EUR/Tag netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 0,05 EUR) erhoben.*

* Rundungsdifferenzen können auftreten

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzanschlusses, der nur im Bedarfsfall genutzt wird, wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Berechnungsmaßstab ist der Durchmesser des Anschlusses bzw. die bereitgehaltene Wassermenge in Kubikmeter/Stunde (m^3/h).
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- bzw. Zusatzanschlusses *:

| Durchmesser in mm | m^3 / h | EUR / Monat |
|-------------------|-------------------------|--|
| 100 | 28 | 53,62 (50,11 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 3,51) |
| über 100-150 | 64 | 76,59 (71,58 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 5,01) |
| über 150-200 | 112 | 107,22 (100,21 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 7,01) |
| über 200-300 | 252 | 153,18 (143,16 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 10,02) |
| über 300 | über 252 | 191,48 (178,95 netto zzgl. z.Z. 7% USt. von 12,53) |

* Rundungsdifferenzen können auftreten

§ 5 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist kein Wasserzähler vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der WAZ den Verbrauch unter Zugrundelegung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührentschuldners. Kann die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelt werden, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (3) Die Wasserzähler werden von den Dienstkräften des WAZ oder dessen Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAZ vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder der Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück auch der Verfügungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die öffentliche Anlage tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZ entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (4) Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über Standrohre ist derjenige, der das Standrohr beim WAZ beantragt.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks (Haus- und Grundstücksanschluss) an die öffentliche Trinkwasseranlage.
- (2) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald die Entnahme für Wasser dauerhaft beendet wird.
Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Trinkwasseranlage so beseitigt ist, dass eine Inanspruchnahme derselben nicht mehr möglich ist.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums. Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf der Erhebungszeit bzw. zum Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Bis zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich auf Grundlage der Vorjahresdaten und beträgt je

Vorauszahlung 1/6 der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt und dementsprechend fällig.

- (4) Die Vorauszahlungen nach Absatz 3 sind jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Folgemonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist bei Bekanntgabe des Bescheides der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bereits überschritten, so wird dieser Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Entstehungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Abnehmer. Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund Satz 1 ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen werden durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und sind nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides entsprechend der Regelung nach Absatz 4 fällig.
- (6) Ergibt die Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, es sei denn, der Gebührenpflichtige verlangt ausdrücklich die Rückzahlung.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem WAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WAZ das Grundstück und ggf. das Gebäude betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Soweit sich der WAZ Dritter bedient, gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zu dem Dritten.

§ 10 Anzeigepflicht/Zustellungsbevollmächtigter

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZ sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Der Gebührenschuldner hat eine Adressänderung ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Wohnt der Gebührenpflichtige nicht im Inland, hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZ schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 ff. BbgDSG durch den WAZ zulässig.

§ 12 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt, den Zutritt nicht gewährt bzw. das Betreten nicht duldet, entgegen § 10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse bzw. die Adressänderung nicht innerhalb eines Monats schriftlich beim WAZ anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 Zahlungsverzug/Säumniszuschläge

- (1) Rückständige Gebühren werden nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften des § 12 Absatz 1 KAG Bbg. und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Gebührenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsangebot verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, so sind gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG Bbg. in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt auf jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des rückständigen auf 50,00 EUR abgerundeten Betrages.

§ 15 Mahngebühren

- (1) Gebührenforderungen nach dieser Satzung werden nach Fälligkeit vom WAZ angemahnt. Hierfür erhebt der WAZ Mahngebühren.
- (2) Bei Mahnbeträgen bis einschließlich 50,00 EUR beträgt die Mahngebühr 1,50 EUR, von dem Betrag über 50,00 EUR 1 von Hundert. In den Fällen, in denen neben den Mahngebühren bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG Bbg. und § 240 AO zu erheben sind, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens 50,00 EUR. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für dieselbe Forderung nur einmal erhoben.

- (3) Die Mahngebühr entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat. Im Falle der Mahnung durch Postnachnahmeauftrag wird die Mahngebühr nur fällig, wenn der Schuldner die Nachnahme nicht einlöst.

§ 16 Stundung

- (1) Auf einen begründeten Antrag des Gebührenschuldners können die festgesetzten Gebühren gestundet oder die Zahlung von monatlichen Raten vereinbart werden.
- (2) Die Stundungszinsen betragen für jeden Monat der Stundung 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (BeiGebS) in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 27.03.2012

*gez. Matthias Hein
Matthias Hein
Verbandsvorsteher*